

Rheinland-Pfalz LBM AZ: V - FeV	Rücksendung von Führerscheinen	FeV § 31 Hinweis Nr.: 10 Seite 1 von 1
Liste von Staaten mit entsprechender Vereinbarung		

Gem. § 31 Abs. 4 S. 3 / 4 FeV sendet die Fahrerlaubnisbehörde den Führerschein über das KBA an die Stelle zurück, die ihn ausgestellt hat, wenn mit dem betreffenden Staat eine entsprechende Vereinbarung besteht. In den anderen Fällen nimmt sie den Führerschein in Verwahrung.

Mit folgenden Staaten besteht laut KBA eine entsprechende Vereinbarung:

Liste der Staaten.

an die getauschte/eingezogene Führerscheindokumente weitergeleitet werden können

EU

Belgien
Bulgarien
Dänemark
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Irland
Italien
Kroatien
Lettland
Litauen
Luxemburg
Malta
Niederlande
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Slowakei
Slowenien
Spanien
Tschechien
Ungarn
Zypern

EWR

Island
Liechtenstein
Norwegen

sonstige Staaten

Albanien
Andorra
Bosnien
Großbritannien
Japan
Kosovo
Mazedonien
Moldawien
Monaco
Namibia
Neuseeland
San Marino
Schweiz
Serbien
Iowa /USA
Maryland /USA
Minnesota /USA
Oklahoma/USA
Pennsylvania /USA
Texas /USA
Washington /USA
Wisconsin /USA
BC, Victoria /Kanada
Manitoba /Kanada
Ottawa /Kanada